

Inhaltliches

Art 99 Abs 1 B-VG: relative Verfassungsautonomie der Länder

GrundR

- Meinungs- und Handlungsf hat man erst mit bürgerlicher Handlungsfähigkeit (7J)
- Bei zwei Regelungen in EMRK und STGG gilt Günstigkeitsprinzip
- Bei Versammlung: Versammlungsauflösung, Platzverbot(braucht wen der behördl Willen fassen kann), Besetzungsauflösung oder schlicht hoheitliches Handeln? AuVBZ, PersFrG, körperliche Bewegungsf, VersG, Art 3 EMRK, Amtshaftung
Versammlung endet da wo Besetzung beginnt!
- Grundrecht der pers Freiheit ist verletzt wenn jmd ohne Vorliegen der gesetzlichen VS fessgenommen wird
- Immer die gesamte Grundrecht Formel anwenden
- Immer alle Grundrechtequellen zitieren, auch EMRK
- Bei Festnahme sagen dass es nach PersFrG ok ist wenn...
- Im Zweifel ist Art 6 oder Art 8 EMRK das gesuchte Grundrecht!
- Das gesamte Grundrecht „erzählen“ + durchsubsumieren
- Art 6 EMRK verlangt Tribunal, alle fair Trial Punkte aufzählen
- Bei Eigentumsbeschränkungen die drei Arten (Enteignung/Beschränkung der Benützung/sonstige) thematisieren und sagen ob Entschädigung nötig
- Benachteiligungen des Einzelnen zu Gunsten der Allgemeinheit sind vfwidrig, daher Entschädigung aus art 6 EMRK nötig.
- Bei einem Fremden immer hinschreiben ob GRTräger oder nicht (ggf Art 18 AEUV)
- Lösung gliedern nach Erkenntnisprüfung und dann Unterbrechen und dann Normprüfung
- Immer GrundR-prüfformel. IMMER
- PersFrG ist ein dem FeinprfgGrundR angenähertes GrobprfggrundR (VfGH prüft ob BVG PersFrG verletzt, nicht ob jedes Ausführungsg)

DSG

- Die Daten sind „rückführbar“ und daher personenbezogene Daten iSd §4 Abs 1 Z1 DSG
- DSB hat gem EGVG das AVG anzuwenden
- Auftraggeber des öffentlichen Bereichs stellt nicht darauf ab in welcher Form der betreffende AG tätig wurde, sondern einzig darauf, wie er eingerichtet ist (!)

UVP

- Konzentrationswirkung, Untersuchungen

Unionsr Aspekte

- Der EuGH entscheidet über Gültigkeit und Auslegung von Unionsrecht, nicht von nat Recht (Vorabentscheidungsverfahren)
- Vertragsverletzungsverfahren = Verstoß eines MS gegen Unionsrecht, klagsberechtigt sind andere MS und Kommission
- Nichtigkeitsklage bekämpft Handlungen von Unionsorganen
- Anrufung des EGMR nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges ist Institution des Europarates, geht innerhalb von 6M bei EMRK Grundrechten, Sitz in Straßburg

Naturschutz

- Naturschutzdenkmäler werden durch Bescheid oder VO zu solchen erklärt, von BVB oder Gemeinde eWB oder LReg. Der GrundE ist zu verständigen, die Mitteilung bewirkt Veränderungsverbot und Erhaltungspflicht
- Flächenschutz ist VO der Lreg,
- Nationalpark durch Gesetz dazu erklärt

GewO

- Ganze Schemata schreiben!
- Auch wenn keine Genehmigung vorliegt sagen wer zuständig wär
- Auflagen müssen auch nach Art 18 Abs 1 B-VG sein
- Nachbar: Bloße Möglichkeit der Beeinträchtigung reicht
- Arbeitsinspektorat hat zur Wahrung der AN-Schutz (Gesundheit + Sicherheit) Parteistellung, aber nur für die AN in einer zu genehmigenden BA, nicht bzgl benachbarter!
- BA Genehmigung nicht vergessen und bitte von der Gewerbeberechtigten §94 trennen!
- BA definieren + sagen welche Art (Normalanlage/Seveso II/IPPC/Bagatellanlag nach §359b GewO)
- Zweck der Auflage ist Herstellung der Genehmigungsfähigkeit
- Rechtzeitigkeit von Einwendungen: bis Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung schriftl (Amtsstunde), mündlich detto oder während Verhandlungen, wenn der Verhleiter es annimmt während der Verh dann auch ok
- BA: Eignung zur Beeinträchtigung von Schutzinteressen subsumieren und bejahen
- Sagen was für Bewilligungen alle nötig sind! „baurechtliche“ „gewerberechtliche“ „betriebsanlagen“
- BA kann auch ohne Gewerbeberechtigung betrieben werden
- Befähigungsnachweis genauer erklären
- Gewerbeinhaber haftet für Anlagenart typisches Verhalten, das innerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt, verschuldensunabhängig
- Grundsatz der Einheit der BA: Gastgarten zusammen mit ganzem Betrieb beurteilen, Einheit ist gem §74 GewO bewilligungspflichtige BA
- Sagen ob anzeige/ oder bewilligungspflichtig
- Betriebsschließungsbescheid =/= Straferkenntnis, braucht eigenen 2.Bescheid für VwStrafe
- Vereinfachtes Verfahren nicht übersehen!
- Deckungsbescheid nicht vergessen

BauR

- Auch wenn keine Genehmigung vorliegt sagen wer zuständig wär
- Nachbar Schema (Einwendungen:
 1. Immission
 2. Nachbar iSd Gesetze und/oder im Immissionsbereich
 3. zulässige Einwendung (a – formell b- matriell)
- FWP = eWB der Gemeinde, gg Versagungsbescheid der LReg Bescheidbeschwerde aus subj öff R auf Selbstverwaltung

BaudelegierungsVO – Merksatz: Art 118 Abs 7 B-VG sieht vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf eine staatliche Behörde übertragen werden kann, aber dazu sind im SV keine Anhaltspunkte. Sie bedarf Antrag von Gemeinde + Beschluss von Gemeinderat. Nur einzelne Angelegenheiten (nicht die ganze BauO), müssen typische polizeiliche Angelegenheiten sein wie Sicherheitsrecht. Etwas mit örtlichem Bezug (Feuerwehr) darf ich nicht. Ist es übertragen hat Gemeinde keine Verantwortung mehr, trägt auch keine Kosten. Ist auf den Bund delegiert (also Bundessache): VO des LH. Wenn an Land delegiert dann VO der Lreg.

RaumO

- Obligatorische VertragsraumO: zwingende Verknüpfung zwischen V und Raumordnungsplänen, ist vf-widrig
- Fakultative VertragsraumO: zulässig, V dürfen Grundlage für RO-pläne sein

Bund: Fachplanung

Land: LReg: Raumordnungsgrundsätze und –ziele
Raumordnungsprogramm (VO)

Gemeinde: räumliches Entwicklungskonzept (Entwicklung von Grundlagen zur Erstellung von FWP)
= VO oder Beschluss, vom Gemeinderat
FWP (Plan der Art der Nutzung, verpflichtend)
= VO vom Gemeinderat, LReg genehmigt mit Beschluss
Bebauungsplan (Festlegung der Straßenfluchtlinien etc)
= VO

Einzelner Bauplatzerklärung
Baubewilligung

Am Beginn der G werden Ziele festgesteckt, das ist die finale Programmierung/Determinierung

GENRELL BauR; GewerbeR, NaturschutzR, GrundverkehrsR, RaumO

Bewilligungskumulation (+Def) + **Gesichtspunkttheorie** (+Def) + **Torpedierungsverbot** (+Def)
hinschreiben!

Wenn das Wort „Versteinerungstheorie“ fällt muss „intrasystematische Fortentwicklung“ fallen

VereinsR

- Statuten eines Vereins müssen Organe beinhalten
- In Ö: ideelle Vereine
- Gg Verein als jur pers kommt zur VVG nur Durchsetzung mittels Geldstrafe in Betracht. Haftstrafe als Begemittel gg Vereinsvorstand ist nicht möglich. Bei VStG als ErsatzFS ist es möglich

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

ist zulässig, allerdings begrenzt um Art 77 B-VG nicht seine normative Bedeutung zu nehmen.

Beliehene sind iSd AHG zuzurechnen, für Akte der Hoheitsverwaltung rm Beleihung nötig

Verwaltungshelfer haben keine Organstellung, keine selbstst Entscheidungsbefugnis und ihr Handeln ist der Behörde zuzurechnen, die sich ihr bedient hat.

Ressortsystem:

LReg kann als Kollegium zur Vollziehung der G zust sein. Kann aber auch ein einzelner LRat sein (§3 BVG Ämter der LReg), dies ermöglicht das Ressortsystem. Innerhalb des ihm zugeteilten WB ist der zust LRat das oberste VwOrgan. Wegen der Trennung der Vollzugsbereiche kann keinesfalls ein Bmin dem LReg oder LRat Weisung erteilen.

SPG

- STRUKTUR: 1. Anhaltung 2. Abnahme von... 3. Befehl 4. Festnahme 5. etc
- Sachabnahme braucht VerfallsTB
- Bei länger festgenommen (bzw generell bei Festnahme) (Anhaltung) PersFrG
- Immer sagen in wessen Anwendungsbereich ich bin

Ein Teil der Lehre sagt die **RL Beschwerde** bezieht sich nur auf die Sich-Verwaltung, dann nur Dienstaufsichtsbeschwerde oder Beschwerde an die VA möglich. AA sagt aber dass materienunspezifisch. Sie ist zunächst an die Dienstbehörde zu richten binnen 6W, wenn die sagen das war eh ok binnen 14T ans LVwG, wenn die nicht reagieren binnen 3M. RL-Beschwerdeentsch hat im AHG Verfahren Bindungswirkung. Gemeindegewaltkörper fällt nicht drunter, da nur an Dienstbehörde wenden, kein Erledigungsanspruch!

- Jeden Akt einzeln bekämpfen!
Straßenpolizei ist Landessache
- Betroffener von Ausübung der Amtshandlung (Befugnisse) iRd Sich-vw ist berechtigt für Amtshandlung bedeutsame Tatsachen vorzubringen (kann Feststellung verlangen). Wenn nicht betroffen -> kein subj Recht darauf.
- Höfliches Hinauskomplementieren =/= AuVBZ
- Alles in alle Richtungen abgrenzen (SPG: nicht Krimpoli, nicht VwPoli)
- Unhöfliche Polizisten? (Sind fix unhöflich!) RL Beschwerde (§31) nach §89
- Auskunftserlangen = §34 SPG - Auskunftsersuchen = §28a Abs 2 SPG
- Alles „normale“ was ein Polizist macht §28a Abs 2 SPG
- Irgendwo §50 SPG und §29 reinschmeißen
- Jeden Akt eigens mit eigener Beschwerde bekämpfen
- Wenn glz mit der Beschwerde gegen schlicht hoheitliches Handeln die Verletzung der RL-VO geltend gemacht wird, dann Weiterleitung nach §89 Abs 1 SPG
- Lautes Schreien ist nur bei Hinzutreten weiterer Elemente eine Ordnungsstörung
- Lärm ist Landessache und daher örtliche Sich-poli
- Ein privates Verbot ist kein verwaltungsstraf Verbot iSd §1 VStG
- PlatzV und Wegweisung nicht vergessen!
- Stets den mildereren, nicht eingreifenden Mitteln Vorrang geben
- Wenn LPD: Sagen dass LPD!
- Auf DUZEN aufpassen!
- Keine Verständigung von Vertrauenspersonen ok wenn auch nicht verlangt
- Wenn man als Zivilist rumläuft „in Dienst stellen“ nötig sonst sind Drohungen noch egal

VVG

Der Bgm kann im eWB nicht vollstrecken

In Städten ohne eigenem Statut ersucht er

-BVB (also BH)

oder

-er macht es selbst im üt WB (erklären meist die GemeindeO dazu)

In Städten mit eigenem Statut:

Realkonkurrenz: mehrere Handlungen zeitlich nacheinander

Fortgesetztes Delikt: nacheinander Mehrheit von an sich selbstständigen Handlungen; jede für sich ist ein TB des selben Delikts, gleichwertige Begehungsform, räuml + zeitlich Zshg -> Bestrafung als *eine* Verwaltungsübertretung

Dauerdelikt: Aufrechterhaltung eines bestimmten Zustandes zB Halten und Parken, Auflage ignorieren

Idealkonkurrenz: durch eine Tat mehrere sich nicht ausschließende Verwaltungsübertretungen begangen (Spezialität/Konsumtion/Subsidiarität)

Parteien Parteistellung ist die prozessuale Seite der materiellen Berechtigung und dient der Durchsetzung

Schutznormtheorie hinschreiben

Formalparteien sind am Verfahren ex definitione nicht vermöge eines subj öff Recht beteiligt sondern vertreten die objektiven (Umwelt)Interessen. Einwendungen können sie folglich nicht vorbringen, haben nur einzelne verfahrensrechtliche Rechte eingeräumt bekommen

Organpartei: Verwaltungsorgan hat Parteistellung (=Amtspartei)

Legalpartei: Pers bekommt durch den GGber ausdrücklich eine Parteistellung, können entweder subj öff Recht oder lediglich bestimmte Parteienrechte eingeräumt bekommen

Insoweit als der **Gemeinde** das vfr gwl R auf Selbstverwaltung zukommt vertritt sie eine selbstst Rechtsposition und hat im eWB also ein Schutzbedürfnis und subj R (allerdings nur wenn sie Ansprüche geltend macht, die ihren Ursprung im eWB der Gemeinde haben. Im üt WB ist die Gemeinde nur Formalpartei wel sie lediglich öff I vertritt.

Verfahren allgemein

- Säumnisbeschwerde bei säumiger Behörde einbringen (§9 Abs2 Z3 VwGVG), die hat dann 3M Zeit nachzuholen
- Öffentliche Aufgaben können grds in allen Formen des PR wahrgenommen werden, den GBK stehen somit alle Rechte offen die auch Privaten offen stehen
- Beschwerdeentscheidung §14 Abs 1 VwGVG iVm §66 AVG
- An wen erging der Bescheid, ist der schuldfähig?
- Verein ist nicht schuldfähig, kann selbst gar nicht bestraft werden
- Genau lesen welcher Schriftsatz zu schreiben ist!
- Wenn „Berufung“ geschrieben aber innergemeindlicher Instanzenzug ausgeschlossen „falsa demonstratio non nocet“f
- Rechtswidriger Bescheid kann binnen 3J von der sachl in Betracht kommenden Oberbehörde (meist Lreg) nichtig erklärt werden §68 AVG
- checken was für ein Akt gesetzt wird: mündl Bescheid? Muss in 3T schriftlich ausgefertigt werden, der Partei bewusst sein, Wachorgan hat Bescheiderlassungskompetenz. AuVBZ? Sanktion muss drohen. Schlicht hoheitliches Handeln?
- §37 AVG: Sinn des Verfahrens ist den SV zu ermitteln
- Vereinbarungen zw Privaten können nie von der Einhaltung ÖR Bestimmungen entbinden
- Wenn im SV steht bringt bei XY ein,checken ob das die richtige Behörde ist“
- Ausschöpfung des Instanzenzuges
- FRISTEN
- AVG Anwendbarkeit mit EGVG testen
- Um einen Bescheid aufzuheben muss er rechtskräftig sein! (VS testen!)
- §68 Abs 3 AVG redet nur von abändern, L und Rsp gehen aber davon aus, dass auch aufheben gemeint ist; braucht aber konkrete Gefährdung von Personen (-> Ermittlungsverfahren) + muss Schonung gegenüber erworbenen Rechten walten lassen.
- Kein subj Recht auf Ausübung des AufsichtsR
- §69 AVG (Wiederaufnahme) hat subj + obj Antragsfrist, braucht nachträgliche Änderung der Verhältnisse, das ist bei neu hervorgekommenen Tatsachen nicht der Fall. Brauche nova reperta
- Über Streitigkeiten aus KÖRs entscheidet der LH
- Kostenbescheid muss an BVB geleitet werden, diese leitet dann das Strafverfahren ein
- Verbände sind für Amtshaftung passiv-legitimiert
- Vereine und Verbände müssen für Anträge etc bzw bei Bescheidzustellungen durch Obmann vertreten sein

- Sagen dass das VwG mit Erkenntnis entscheidet
- VfGH kann mit Beschluss ablehnen, wenn keine hinreichende Aussicht auf Erfolg oder Klärung der Recht-frage nicht zu erwarten ist
- Wenn übergangene Partei auch alles davor testen – war sie Partei, Präklusion, etc
- Sachverständige muss vor Vernehmung abgelehnt werden
- Parteistellung muss in dem ZP vorliegen wo er/sie das macht was Parteistellung benötigt
- Bei Befangenheit zuerst Abs 1 testen + subsumiert verneinen und dann erst auch §7 Abs 2 kommen; dieser ist Einzelfallprüfung -> subsumieren!; Anzeige gg Organ allein reicht nicht aus um zu sagen das Organ ist befangen, detto Aufsichtsratsmitglied; kein AntragsR: Partei kann nicht ablehnen, muss Organ selber wahrnehmen, ggf sonst rechtswidrig
- Bescheidbeschwerdefrist §33 Abs 3 AVG, vom ersten Tag an, exclusive Postlauf, wenn Feiertag dann endet es am darauffolgenden Tag
- GesBR hat grds keine Parteifähigkeit
- Bei Rsa ist Ersatzzustellung unzulässig und nicht rechtswirksam
- Fristauslösende Ereignis und Datum hinschreiben, Fristende sagen, dann erst agen ob Rechtzeitigkeit gegeben ist und sagen das nach Wochen bestimmte Frist am Tag mit selber Benennung endet (§7 Abs 4 VwGVG)
- Im Strafverfahren entscheidet das LVwG immer meritorisch, wenn das Verfahren nicht eingestellt wird oder die Beschwerde zurückgewiesen wird (Art 130 Abs 4 B-VG iVm §51 VwGVG)
- Verfahren vor VfGH oder VwGH hat Anwaltpflicht: VERTRETEN DURCH
- Es gibt kein rückwirkendes StrafG außer es verbessert für den Täter: §1(2) VSTG, Gesamtwirkung wird betrachtet, betrifft Strafbarkeit oder Sanktion, Änderung erst nach der Tat
- Immer **REVISION**: über die Zulässigkeit entscheidet das VwG im Spruch gem §25a VwGVG + anführen dass wenn unzulässig der VwGH nicht daran gebunden ist, Revision sieht gleich aus, man muss nur dann Gründe angeben, wieso doch zulässig §29 (3) Z2 VwGVG
- Auch im VwStrafverfahren gilt nach §22 Abs 2 VSTG Kumulationsprinzip
- Wenn kein subj Recht sagen dass es amtswegig wahrzunehmen wäre
- Kostenersatz
- Bei Zustellungen im Verwaltungsverfahren: Im Verwaltungsverfahren erfolgen Zustellungen grds immer nach ZustG §21 AVG“
- **§2 AVG bietet zwar eine subsidiäre Regelung für die sachl Behördenzuständigkeit, allerdings nur in Bezug auf die Bundesverwaltung. Die subsi sachl Zust auf Landesebene ergibt sich dagegen aus speziellen Landesgesetzen. Sofern keins erlassen wurde aus §8 Abs 5 lit b des ÜbergangsG 1920. Bis auf Vbg welches die Lreg zust erklärt hat sind damit in Ermangelung spezieller Regelungen in allen L die BVB in erster Instanz zust. 2.Instanz Art 101: Lreg**
- Bei verfahrensrechtlichen Fragestellungen zuerst überlegen in welcher Lage des Verfahrens man sich befindet
- Darauf achten wem gegenüber ein Bescheid erlassen wurde (kann sein dass mehr dagegen vorgehen wollen als ihn zugeschickt bekamen)
- **Verjährung** nicht vergessen: Verfolgungsverjährung §31(1) VStG: 1J; Strafbarkeitverjährung §31 Abs 2- 3J ab Beseitigung der Tätigkeit, nur wenn keine Verfolgungshandlung gesetzt; Vollstrckungsverjährung 3J nach rk Verhängung, gehemmt wenn vor VfGH oder VwGH
- Schauen, was erlassen wurde und wenn VO älter als das G die Herzog-Mantel Theorie verneinen, kann evtl teils invalidiert sein da VO als Verwaltungsakt kann wg Gewaltenteilung nicht durch G (GGBung) derogiert werden kann
- **PRÄKLUSION!** (es präkludiert fix wer! Nein? Check again!)
- Nach Art 89 iVm Art 135 Abs 4 B-VG können VwGH und VwG NICHT die Gültigkeit kundgemachter Gesetze überprüfen!

- Wenn Gemeinderat erlässt: Indiz für eWB!
- **Umwegsunzumutbarkeit:** sinnlos Anfragen ist zumutbar
- Schauen welcher WB
- Sagen in wessen Kompetenz ich mich befinde
- Mängelbehebung Antrag §13 Abs 3 AVG
- RM Belehrung im Bescheid: Beschwerde ans LVwG muss Angaben bzgl. Rechtzeitigkeit des Einbringens enthalten, 1mal zum Akt „zustellen“
- Verfahrenshilfe für VwGH beim VwG ansuchen
- Vfwidriges Gesetz -> Normprüfungsverfahren nach Art 144 B-VG
- Zuständigkeitskonkurrenzen nicht übersehen
- LVwG vollzieht die Landesgesetze
- Verein, Verband etc im Verfahren: VERTETEN DURCH
- Antrag der VfGH möge die Beschwerde in eventu an den VwGH abtreten nach 144 Abs 3
- Gem Art 133 Abs 5 B-VG ist der VwGH dann nicht zust., wenn der VfGH zuständig ist. Ist der Prüfungsmaßstab unterschiedlich, dann ist es ok
- Amtshaftung nicht vergessen
- Wenn BEScheidbeschwerde/Individualantrag: ALLES fertig durchgehen (Zulässigkeit/Begründetheit/etc)
- Bei Verhandlung in Anwesenheit der Parteien ist das Erkenntnis vom VwG zu verkünden
- Mündl. Verh. kann entfallen wenn aus Aktenlage klar oder Parteien verzichten. Öffentlichkeit ausschließen nur nach §25 VwGG (JSch, Stittlichkeit, öff. Ordnung etc)

RM-Belehrung Vorlageantrag: Jede Partei kann binnen 2W ab Zustell. der Beschwerde vorentscheidung bei der Behörde Antrag stellen, dass die Beschwerde vorgelegt wird. Wird der Antrag von einer anderen Partei als dem Bf gestellt hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rw stützt und sein Begehren zu enthalten. Ein rz + zulässig eingebrachter Antrag hat aufschiebende Wirkung, wenn die Behörde sie nicht ausgeschlossen hat.

- Die belangte Behörde hat in letzter Instanz entschieden. Ein ordentliches RM gg den angefochtenen Bescheid ist nicht mehr zulässig, der innergemeindliche Instanzenzug ist somit erschöpft.

Unterschied Ausgliederung / Beleihung:

Ausgliederung: setzt Hoheitsakte nicht im eigenen Namen, Verwaltungsaufgaben die bisher von Verwaltungsorganen besorgt wurden/hätten. Sind Verwaltungshelfer, Private außerhalb der Verwaltungsorganisation (Dienstplan etc).

PwVW: unbeschränkt tätig, AG, GmbH, jur. pers. des ÖR; art 77 B-VG, vfr. letztverantwortlich ist das oberste Organ

HoheitsVW: Auslagerungsfähige staatliche Kernaufgaben können nicht ausgelagert werden (zB Sichw, Enteignung, VwPoli, SteR), sonstiges darf partiell ausgelagert werden

Beleihung: im eigenen Namen Hoheitsakte setzen, nat. pers. via AuvBZ, jur. pers. via Bescheid

DurchführungsVO

Wenn unklar ob DurchführungsVO oder ortspoli VO (116 Abs 6 B-VG, selbstständig + gesetzesvertretend): Ortspoli macht der Magistrat oder Gemeinderat. Wenn BVB dann kann es nur DurchführungsVO sein. Wenn G etwas abschließend regelt, kein Platz mehr für ortspoli VO, diese sind nur bei besonderem örtlichen Missstand + dürfen nicht gg G verstoßen -> erörtern welche § ähnliches regeln und ob die bestehenden Bestimmungen reichen um den Missstand zu beseitigen

FRAGE 1: IN WELCHER MATERIE BIN ICH

immer alle VS prüfen

AuVBZ?

1. Hoheits oder Privatwirtschaftsverwaltung?

-handelt Privater? Dann nur wenn er Beliehener ist oder Organ des öff Sicherheitsdienstes AuVBZ, sonst vertrag/zivilr

-Befehle und Zwangsakte die mit einem Verwaltungsrechtsverhältnis im Zusammenhang stehen teilen idR die Natur dieses Rechtsverhältnisses. Wenn das dem Akt zu Grunde liegende Verh pr ist, handelt es sich auch beim Akt nicht um Hoheitsverwaltung

2. AuVBZ Vs testen

3. wenn kein AuvBZ dann ist Maßnahmenbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen und auf den Zivilrechtsweg zu verweise

Bescheid?

Eine behördliche Erledigung ist dann als Bescheid zu werten, wenn sie nach ihrem deutlichen erkennbaren obj Gehalt eine Verwaltungsangelegenheit gegenüber individuell bestimmten Pers in einer der Rk fähigen Weise normativ regelt, also für den Einzelfall Rechte& Rechtsverhältnisse gestaltet oder feststellt.

Bescheidmerkmale alle aufzählen + §58 AVG

Alle Merkmale durchprüfen (mündl: binnen 3T schriftl Ausfertigung+Formalakt(bewusst dass Besch))

Hat Behörde erlassen: Gemeindeamt als Hilfsorgan ist nicht ok

Normativ: verbindliche Gestaltung der Rechtslage, subsumieren!

Qualifikation als Bescheid in erster Linie nach inhaltlichen Kriterien, formelle Betrachtung sekundär Geschlossenheit des Rechtsquellensystems

..Gilt ab Erlassung ggü einer Partei (im Mehrparteienverfahren), rk dann wenn kein RM mehr zulässig

VO?

Auch wenn nur einer betroffen wenn

Normativ = Gestaltung der Rechtslage

Genereller Adressatenkreis = nicht der sachliche Anwendungsbereich relevant sondern dass nach nicht von vornherein bestimmten Kriterien nur einzelne

Nach außen: RechtsVO, keine VwVO

HoheitsVW

Publizität: Kundmachung im Amtsblatt

VwBehörde: Ermächtigung zu hoheitl Handeln - §§ nennen (MatG)

Weisung?

Innenwirksamer Verwaltungsakt der zwischen Verwaltung-organen ergeht

Art 20 B-VG sieht ein hierarchisches Vw-modell vor, Vwführung unter Leitung oberster Organe

Sachverständigengutachten: Beweismittel, die im Ermittlungsverfahren von Personen mit den erforderlichen fachlichen Fähigkeiten + Kenntnissen bezubringen sind. Der SV beurteilt darin lediglich Tatsachenfragen. Er hat weder Rechtsfragen zu lösen, noch die Beweiswürdigung zu erörtern. Da er somit nicht an der behördlichen Willensbildung mitwirkt ist der Rsp zu Folge die Teilnahme desselben Sv am Verfahren erster und zweiter Instanz unbedenklich.

Verfahrensordnung: stellen nur das Verfahren betrfende Anordnungen, wird nicht rk, hat keine selbstst Normqualität, nur dann möglich wenn Verfahren anhängig ist §63 (2) AVG

FRAGE 2: WELCHER AKT LIEGT VOR

Formelles

- Alle Ausnahmen probieren, subsumieren, verneinen
- Bei VS erwähnen ob kumulativ oder alternativ
- SCHEMA: ES WÄRE.... ABER AUSNAHME... WEIL (subsumieren)
- Genau lesen!
- Artikel zitieren
- Alles was „Zivilisten“ im Fall sagen ist zu wiederlegen oder zu begründen
- Dinge verneinen, auch wenn es eh klar ist. Explizit verneinen!
- Für alle Personen alles checken, niemanden vergessen!
- Zuerst mal feststellen „was Sache ist“
- Jedes Wort erklären + begründen + subsumieren
- **ANTWORTSÄTZE**
- **Zuständigkeiten immer durchprüfen**
und ggf dann §6 AVG, sonst sicherheitshalber den §6 AVG verneinen
- **Frage 1: WAS IST ES FÜR EIN AKT? AUVBZ!**
Es kommt immer mind ein AuvBZ vor!
Frage 2: wie + was wurde gemacht und was konnte wie gemacht werden?
auch wenn schon absolut klar ist, dass es rechtswidrig ist!
- Immer alles im Kodex befolgen, ich hatte schon einen Plan dabei als ich es reinschrieb
- Im Zweifel LVwG
- **SUBSUMIEREN. UND NOCH MEHR SUBSUMIEREN!**
- Alles in alle Richtungen abgrenzen
- Sonder §§ suchen
- **ALLES IST SCHWER + ALLES IST WICHTIG**
- Jeden Sachverhaltsteil erörtern!
- **Jeden § ganz lesen + ganz hinschreiben, alle Z durchprüfen!**
- MaterienG vor dem Bearbeiten des Falles lesen, unterstreichen, Notizen machen!
- Jede Frage auch allgemein sehen
- Alles durchargumentieren
- **VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT IST IMMER UND ÜBERALL**
- Eine Frage kann mehrere Punkte umfassen
- Auf jede Frage eingehen. Hakerlprobe
- Alles was vorkommt definieren
- Alles was abgedruckt ist verwenden
- „dagegen wehren“ = GESAMTER Instanzenzug, bis nach oben
- Wenn nach ieiner Beschwerde (Maßnahmenbeschw, etc) gefragt ist: ALLES dazu
hinschreiben, wo einbringen, Frist, Form, etc etc
- 1. Gesetz lesen
2. Fragen überfliegen
3. Fall lesen
4. Fragen nochmal lesen
Frage Zero: In welcher Materie bin ich?
Frage Start: Welcher Akt liegt vor?